SATZUNG DES VEREINS „Die Dramateure e.V.“

23. Januar 2022

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Die Dramateure e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hanau und ist seit dem 12.01.2015 beim Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau (Registerblatt VR 32109) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK

Der Verein „Die Dramateure e.V.“ ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Theaterfreund*innen und verfolgt ausschließlich kulturelle und künstlerische Zwecke. Er trägt zur Bereicherung des Zusammenlebens in Hanau und Umgebung in kultureller und künstlerischer Hinsicht bei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vorbereitung, Aufführung und Nachbereitung von Theaterstücken durch den Verein sowie die Durchführung von Gastspielen,
- andere theaterbezogene Veranstaltungen wie Improvisationstheater, szenische Lesungen oder Theaterfeste,
- den Austausch mit anderen Theatergruppen aus der Region.

Vereinsinteresse, Selbstverständnis und Vereinsleben werden in der Charta der Dramateure e.V. ausführlich dargelegt.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

3. MITTELVERWENDUNG

Der Verein verfolgt keine primär wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins (Einnahmen aus Kartenverkauf, Programmverkauf u. Ä.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.

4. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie ordentliche Mitglieder auf Probe.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden; Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten. Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, aktiv im Verein mitzuarbeiten und haben Stimmrecht. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder leisten keinen aktiven, sondern lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell. Sie haben kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ordentliche Mitglieder auf Probe sind ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitlich begrenzt ist. Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf maximal 10 Monate befristet. Mit Ablauf der im Antrag individuell festgelegten Frist endet die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Wechsel des Mitgliedsstatus erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus, mit dem der*die Antragstellende die Satzung des Vereins anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt schriftlich an den*die Antragstellende*n.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der*die Antragstellende innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- oder mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jederzeit im Geschäftsjahr möglich.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als 3 Monate in Verzug ist oder das seinen Pflichten, insbesondere der

Unterzeichnung der Charta, nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Charta ist von jedem ordentlichen Mitglied durch Unterschrift zu bestätigen und selbstverpflichtend anzuerkennen.

Jährlich ergeht von Seiten des Vorstandes eine Aufforderung zur Rückmeldung an die ordentlichen Mitglieder. Die Rückmeldung ist eine Selbsteinschätzung des persönlichen Beitrags zum Vereinsleben für das der Rückmeldung folgende Jahr. Sie ist von jedem ordentlichen Mitglied innerhalb der angegebenen Frist schriftlich zu erbringen.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

7. ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der*die Rechnungsprüfende
- Die Vertrauensdramateure

8. VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, dem*der 1. und dem*der 2. Vorsitzenden, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem*der Schatzmeister*in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei eines davon der*die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

9. WAHL DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Vorstandsmitglieder können nur

ordentliche, unbefristete Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Gibt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der regulären Amtszeit sein Amt ab, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine*n Nachfolger*in, der*die das Amt für die verbliebene Amtszeit übernimmt.

Bei vereinsschädigendem Verhalten des Vorstands können 25 % der Mitglieder zu jeder Zeit im Geschäftsjahr eine Abberufung des Vorstandes beantragen. Nach dem Eingehen des Antrags beim Vorstand ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann auf dieser durch ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

9.1 Stimmübertragung

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, persönlich zur Wahl zu erscheinen, kann es ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied mit der Stimmabgabe in seinem*ihrem Sinne bevollmächtigen. Die Vollmacht zwecks Stimmübertragung muss beim Vorstand in schriftlicher Form und unterschrieben spätestens 3 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung eingehen.

9.2 Ablauf der Wahl

Nachstehende Unterpunkte des Punktes 9.2 der Satzung sind von der*dem Versammlungsleitenden vor der Wahl der Wahlleitung bei der Mitgliederversammlung vorzulesen.

9.2.1 Wahlleitung

a) Zur Entlastung des Vorstandes und zur Leitung des Wahlvorganges wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung bestehend aus einem Mitglied (im Folgenden WL) vor Beginn der eigentlichen Wahl.

b) Die Wahl der WL findet offen per Handzeichen statt. Die relative Mehrheit entscheidet. Stellt ein Mitglied Antrag auf eine geheime Wahl, muss diesem Folge geleistet werden.

c) Unter der Wahlleitung wird der Vorstand in einem geheimen Wahlgang schriftlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die einzelnen Ämter werden getrennt gewählt.

9.2.2 Entlastung des Vorstands

a) Die WL bittet die jeweiligen Vorstandsmitglieder um einen kurzen Bericht zu ihrer Amtszeit. Ergeben sich hier keine Unklarheiten, so beantragt die WL die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch eine geheime Wahl entlastet.

b) Die Neuwahl kann erst nach der Entlastung erfolgen.

9.2.3 Kandidat*innen

a) Zuerst werden namentlich Vorschläge aus der Mitgliederversammlung für das jeweils zu wählende Amt gesammelt.

b) Die WL fragt jedes vorgeschlagene Mitglied um Bestätigung der Kandidatur: „Bist du bereit, das Amt im Falle deiner Wahl zu übernehmen?“

c) Erfolgen keine weiteren Vorschläge, wird die Kandidat*innenliste durch die WL geschlossen. Danach ist kein weiterer Vorschlag mehr möglich.

9.2.4 Wahl

Es ist das Mitglied gewählt, welches die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Sollte nach dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht sein, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Kommt es hierbei zu Stimmgleichheit, werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein*e Kandidat*in die relative Mehrheit an Stimmen erlangt.

9.2.5. Annahme der Wahl

Nach Abschluss der Wahl bittet die WL das gewählte Mitglied um Annahme der Wahl.

9.3 Amtsübernahme

Vor der nächsten Vorstandssitzung muss zwischen Amtsinhaber*in und Vorgänger*in eine Einarbeitung stattgefunden haben. Spätestens nach 4

Wochen sind sämtliche Unterlagen dem*der neuen Amtsinhaber*in auszuhändigen. Ein*e Nachfolger*in ist berechtigt, bei Nichtbeachten sein*ihr Amt nicht anzutreten.

10. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist für die Umsetzung der Vereinsziele und der Satzungszwecke verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Inhaltliche, organisatorische und finanzielle Koordination der vom Verein durchgeführten Projekte,
- Buchführung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Statusänderung der Mitgliedschaft,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese laut Satzung oder Gesetz ergeben.

Der*die Schatzmeister*in erledigt die Kassengeschäfte des Vereins. Er*sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen. Zahlungen über 1.000 € bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

11. VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem*der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand wird einberufen, sooft es die Vereinsarbeit erfordert, jedoch mindestens alle 6 Monate.

Sitzungsleitende*r ist der*die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der*die 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von dem*der Protokollführenden und dem*der Sitzungsleitenden unterzeichnet. Die Mitglieder sind zeitnah über die Vorstandsbeschlüsse in Kenntnis zu setzen.

12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Bei Mitgliedern, die über entsprechende technische Voraussetzungen verfügen und diese für Vereinszwecke regelmäßig nutzen, wird die Einladung per E-Mail zugestellt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % aller Mitglieder des Vereins muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, Änderungen der Charta oder die Auflösung des Vereins können nur mit Vorankündigung in der Einladung zur Mitgliedervollversammlung beschlossen werden.

In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Änderungen der Satzung oder der Charta bedürfen einer ¾-Mehrheit. Abstimmungen sind generell offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Wahl geheim abgehalten werden.

13. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Vertrauensdramateure und des*der Rechnungsprüfenden,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Charta und über die Vereinsauflösung,
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese laut Satzung oder Gesetz ergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse sowie Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführenden und dem*der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

14. RECHNUNGSPRÜFENDE*R

Der*die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Rechnungsprüfende überwacht die Kassengeschäfte des Vereins.

Rechnungsprüfende können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

15. VERTRAUENSDRAMATEURE

Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Vertrauensdramateure betreuen dieses Amt jeweils zu zweit. Sie ermöglichen einen Raum für den vertrauensvollen Umgang mit Spannungen, z. B. bei Problemen zwischen Vereinsmitgliedern, und tragen zur Stabilisierung im gemeinsamen Miteinander bei, z. B. durch Impulse für gemeinschaftliche Aktionen. Auch stehen sie dem Vorstand beratend zur Seite.

Auf Wunsch erhalten die Vertrauensdramateure die jährlichen Rückmeldungen der Mitglieder und geben den Sinn anonymisiert an den Vorstand weiter, wenn relevant.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Beschluss über die Mittelverwendung muss mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Konnte nach dreimaligem Abstimmen keine Entscheidung gefasst werden, entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

17. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand des Vereins ist Hanau. Vorliegende Satzung wurde am 04. Januar 2015 in der Urfassung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen und Hinzufügungen wurden am 28. Juni 2020 sowie am 23. Januar 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.